

Satzung des öffentlich-rechtlichen Zusammenschlusses von Industrie- und Handelskammern zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen

Die unterzeichnenden Industrie- und Handelskammern (IHKs) bilden gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 11. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1341) einen öffentlich-rechtlichen Zusammenschluss zur Erfüllung der mit dieser Satzung auf den öffentlich-rechtlichen Zusammenschluss übertragenen Aufgaben nach dem „**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen**“ vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I, S. 2515) und beschließen die folgende

Satzung:

§ 1 Gründung, Name und Sitz

- (1) Die unterzeichnenden Industrie- und Handelskammern (IHKs) bilden gemäß § 10 Abs.1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern einen öffentlich-rechtlichen Zusammenschluss. Der öffentlich-rechtliche Zusammenschluss (im folgenden ÖRZ) führt den Namen „Öffentlich-rechtlicher Zusammenschluss von Industrie- und Handelskammern zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen“ und umfasst die IHK-Bezirke der beteiligten Industrie- und Handelskammern (IHKs).
- (2) Er hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (3) Der ÖRZ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des ÖRZ sind die unterzeichnenden Industrie- und Handelskammern.
- (2) Weitere Industrie- und Handelskammern können sich an dem ÖRZ jederzeit unter den Voraussetzungen von §§ 10, 11 IHKG mit Zustimmung der ÖRZ-Mitgliederversammlung beteiligen.

- (3) Wird eine IHK bei einer Neugliederung der IHK-Bezirke aufgelöst, so geht ihre Mitgliedschaft auf die zum Gesamtrechtsnachfolger bestimmte IHK über.

§ 3

Aufgaben des ÖRZ

Der ÖRZ hat folgende, ihm von den Mitgliedern übertragene Aufgaben durchzuführen:

Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen und sonstigen Berufsqualifikationen mit den entsprechenden inländischen Ausbildungsnachweisen nach Teil 1, Teil 2 Kapitel 1 und 3 sowie die Erfüllung der Auskunftspflicht nach Teil 3 des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen, soweit die IHKs als zuständige Stellen benannt sind.

§ 4

Organe

Organe des ÖRZ sind

1. die ÖRZ-Mitgliederversammlung, im folgenden Mitgliederversammlung
2. der/die ÖRZ-Vorsitzende/r, im folgenden Vorsitzende/r
3. der/die ÖRZ-Geschäftsführer/in, im folgenden Geschäftsführer/in

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den beteiligten IHKs, die gemäß ihrer Satzung vertreten werden. Jede IHK hat eine Stimme. Sind bei den Abstimmungen Präsident und Hauptgeschäftsführer anwesend, führt der Präsident die Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Arbeit des ÖRZ und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Der Mitgliederversammlung bleibt die Beschlussfassung vorbehalten über:

- a) die Satzung,
- b) die Gebühren- und Beitragsordnung,
- c) die Wirtschaftssatzung und die Feststellung des Wirtschaftsplans,

- d) die Wahl des/der Vorsitzenden und dessen/deren ersten und zweiten Stellvertreter/in
 - e) die Bestellung des/der Geschäftsführers/in,
 - f) die Wahl der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer,
 - g) das Finanzstatut,
 - h) den Erlass einer Geschäftsordnung,
 - i) die Feststellung des Abschlusses, die Entgegennahme des Lageberichts und die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
 - j) die Entgegennahme des Berichts der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer sowie die Beschlussfassung über die Entlastung,
 - k) Zustimmung zur Aufnahme neuer Mitglieder und Festlegung der Aufnahmebedingungen,
 - l) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung,
 - m) im Rahmen und zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben die Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie die Beteiligung und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften, die der vorherigen Anzeigepflicht an die Aufsicht unterliegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des ÖRZ, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Mitgliederversammlung der/die Vorsitzende oder der/die Geschäftsführer/in zuständig sind.
- (4) Die Mitglieder der Mitgliederversammlung sind unentgeltlich tätig.

§ 6

Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der Vorsitzenden innerhalb von drei Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung, die über die in § 5 Abs. 2 Buchst. f, i und j aufgeführten Gegenstände zu beschließen hat, muss innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres stattfinden.
- (3) Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mindestens zwei Wochen vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Anträge für die Mitgliederversammlung sollen spätestens drei Wochen vor der Sitzung mitgeteilt werden, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Tagesordnung wird vom/von der Vorsitzenden aufgestellt und hat alle rechtzeitig vorliegenden Anträge zu berücksichtigen.

- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende. Der/Die Geschäftsführer/in – im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in nimmt an den Sitzungen teil, er/sie kann weitere Mitarbeiter des ÖRZ hinzuziehen.
- (5) Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese nach einer mindestens halbstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zur ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben (einfache Mehrheit). Änderungen dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten/innen bewerben, ist derjenige/diejenige Kandidat/in gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (7) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Fünftel der vertretenen Mitglieder es verlangt. Wahlen erfolgen geheim. Mit Ausnahme der Wahl des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/in kann eine offene Wahl mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (8) Der/Die Vorsitzende kann Gäste zu den Sitzungen zulassen. Der Deutsche Industrie – und Handelskammertag e.V. ist ständiger Gast.
- (9) Über die Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Verlangen in der Niederschrift festzuhalten.

§ 7

Vorsitzende/r

- 1) Der/Die Vorsitzende und dessen/deren erste/r und zweite/r Stellvertreter/in werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Geschäftsjahren aus den Reihen der Präsidenten gewählt und können einmalig wiedergewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Neuwahl für die restliche Amtszeit. Die Gewählten nehmen ihr Amt jedoch bis zum Amtsantritt eines/einer Nachfolgers/in wahr.

- 2) Der/ Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung. Der/Die Vorsitzende kann gemeinsam mit seinen/ihren Stellvertretern über die Angelegenheiten des ÖRZ, auch auf schriftlichem Wege, beschließen, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten. Duldete die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie der/die Vorsitzende gemeinsam mit seinen/ihren Stellvertretern an Stelle der an sich zuständigen Mitgliederversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch Gesetz oder Satzung der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Mitgliederversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu berichten.
- 3) Der/Die Vorsitzende wird bei Verhinderung durch den/die erste/n Stellvertreter/in, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die zweite/n Stellvertreter/in vertreten.
- 4) Der/Die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter sind unentgeltlich tätig.

§ 8 Geschäftsführer/in

- (1) Der/Die Geschäftsführer/in wird von der Mitgliederversammlung bestellt. Er/Sie führt die Geschäfte des ÖRZ und bestimmt den Geschäftsverteilungsplan. Der/Die Geschäftsführer/in ist der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte des ÖRZ verantwortlich. Er/Sie ist berechtigt, an allen Sitzungen der Gremien des ÖRZ teilzunehmen oder sich dort durch Mitarbeiter/innen des ÖRZ vertreten zu lassen.
- (2) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Den Anstellungsvertrag des/der Geschäftsführers/in unterzeichnet der/die Vorsitzende und der/die erste Stellvertreter/in, im Verhinderungsfall der/die zweite Stellvertreter/in. Alle weiteren Anstellungsverträge der Mitarbeiter/innen unterzeichnet der/die Geschäftsführer/in.
- (3) Der/Die Geschäftsführer/in ist Vorgesetzte/r der Mitarbeiter/innen. Er/Sie beruft bis zu zwei Stellvertreter/innen, die entsprechend des Geschäftsverteilungsplans bei seiner/ihrer Verhinderung seine/ihre Befugnisse ausüben.

§ 9 Vertretung des ÖRZ

- (1) Der/Die Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in vertreten den ÖRZ gemeinschaftlich rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die gemeinsame schriftliche Bevollmächtigung eines/r Mitarbeiters/in ist zulässig.
- (2) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der/die Geschäftsführer/in allein vertretungsberechtigt.
- (3) Gegenüber dem/der Geschäftsführer/in wird der ÖRZ von dem/der Vorsitzenden und dessen/deren ersten Stellvertreter/in bzw. im Verhinderungsfall durch den/die zweiten Stellvertreter/in vertreten.

§ 10 Geschäftsjahr/Wirtschaftsplan/Rechnungsprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/in bereitet im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzende/n auf Grundlage des Finanzstatuts den Wirtschaftsplan vor. Der/Die Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in überwachen die Einhaltung des von der Mitgliederversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes.
- (3) Die Mitgliederversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest und wählt aus ihrer Mitte zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer/innen für die Prüfung des Jahresabschlusses.
- (4) Der/die Vorsitzende/r hat für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen und um seine/ihre Entlastung sowie die Entlastung des/der Geschäftsführers/in nachzusuchen. Die Rechnungsprüfer/innen berichten der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt den gewählten ehrenamtlichen Rechnungsprüfern/innen. Der Jahresabschluss ist vorher von einem/einer Prüfer/in zu prüfen.

- (2) Der/Die Vorsitzende legt den Jahresabschluss und den Bericht der Rechnungsprüfung der Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vor.

§ 12

Deckung des Aufwandes und Finanzbedarfs; Umlageschlüssel

- (1) Die Deckung des Aufwandes erfolgt durch Gebühren und Entgelte.
- (2) Soweit Finanzbedarf entsteht, der durch Gebühren und Entgelte nicht gedeckt ist, leisten die beteiligten IHKs gemäß der Beitragsordnung Beiträge im Sinne einer Nachschusszahlung. Die Nachschusszahlung wird nach dem Prozentsatz berechnet, der sich aus dem Verhältnis der Gewerbeerträge der letzten drei Jahre des jeweiligen IHK-Bezirks zur Summe der Gewerbeerträge der letzten drei Jahre aus allen IHK-Bezirken gem. § 1 Abs. 1 ergibt (Umlageschlüssel). Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Ab dem fünften Geschäftsjahr wird bei der Berechnung der Nachschusszahlung nach Absatz. 2 je zur Hälfte der Umlageschlüssel und die Fallzahlen der Verfahren nach § 3 (Durchschnitt der letzten drei Jahre) der jeweiligen IHK-Bezirke zugrunde gelegt.
- (4) Die erstmalige Grundfinanzierung gemäß der Beitragsordnung erfolgt durch die beteiligten IHKs entsprechend dem Umlageschlüssel.
- (5) IHKs, die dem ÖRZ nach § 2 Abs. 2 erst nach der Gründung beitreten, werden an der Grundfinanzierung in entsprechender Anwendung des Absatzes 4 beteiligt.

§ 13

Beendigung der Beteiligung, Auseinandersetzung

- (1) Auf schriftlichen Antrag einer IHK beschließt die Mitgliederversammlung des ÖRZ das Ausscheiden dieser IHK zum Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres und überträgt die in § 3 dem ÖRZ übertragene Aufgabe auf die ausscheidende IHK gemäß § 10,11 IHKG zurück.. Der Antrag kann erstmalig nach Ablauf von einem Jahr nach Beitritt zum ÖRZ gestellt werden. Das Ausscheiden einer IHK ist zu veröffentlichen und lässt den Bestand des ÖRZ unberührt.
- (2) Bei einer Auflösung oder sonstigen Beendigung des ÖRZ erhalten die IHKs, die zum Zeitpunkt der Auflösung oder Beendigung beteiligt sind, das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen oder leisten einen zur Deckung der Verbindlichkeiten erforderlichen Schlussbetrag. Die Verteilung auf die IHKs richtet sich in beiden Fällen nach dem Verhältnis ihrer Nachschusszahlungen in den letzten fünf abgeschlossenen Geschäftsjahren, hilfsweise nach den Fallzahlen der Verfahren nach § 3 (Durchschnitt der letzten fünf Jahre) der jeweiligen IHK-Bezirke.

§ 14 Aufsicht

(1) Der ÖRZ unterliegt der Aufsicht nach § 11 Abs. 1 IHKG darüber, dass er sich bei Ausübung seiner Tätigkeit im Rahmen der für ihn geltenden Rechtsvorschriften (einschließlich der Satzung und der Beitrags- und Gebührenordnung) hält. Die Aufsicht wird ausgeübt durch das für Wirtschaft zuständige Bayerische Staatsministerium.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über

- a) die Satzung,
- b) die Beitrags - und Gebührenordnung,
- c) das Finanzstatut,

bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des ÖRZ erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger und treten, soweit sie keine abweichende Regelung enthalten, am darauffolgenden Tag in Kraft.

§ 16 Entstehen des ÖRZ, In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Dadurch entsteht der ÖRZ.

§ 17

Übergangsvorschrift

Die erste Sitzung des ÖRZ wird in Abweichung von § 6 der Satzung durch den Präsidenten der IHK Nürnberg für Mittelfranken einberufen. Dieser leitet die Sitzung der ersten Mitgliederversammlung, bei der der/die neue Vorsitzende zu wählen ist, bis zu dessen/deren Wahl. Die erste Amtszeit des/der Vorsitzenden bzw. der Stellvertreter nach der Gründung kann von der Mitgliederversammlung abweichend von § 7 bestimmt werden. Das erste Geschäftsjahr kann abweichend von § 10 Abs. 1 gebildet werden.

Suhl, 29. November 2011

gez. Dr. Peter Traut
Präsident
IHK Südthüringen

gez. Dr. Ralf Pieterwas
Hauptgeschäftsführer
IHK Südthüringen

Genehmigt durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie mit Schreiben vom 20. Januar 2012, Aktenzeichen: 3404/6-7-2

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Suhl, 25. Januar 2012

gez. Dr. Peter Traut
Präsident
IHK Südthüringen

gez. Dr. Ralf Pieterwas
Hauptgeschäftsführer
IHK Südthüringen